

Vom 05. September 1972 (ABl. S. 91)

geändert durch Satzung vom 28. November 1985 (ABl. S. 101)

geändert durch Satzung vom 06. Juli 1998 (ABl. S. 156)

geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2025 (ABl. S. 372)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

### **§ 1 Kulturpreis**

(1) Die Stadt Rosenheim verleiht in Anerkennung besonders hervorragender Leistungen auf den Gebieten von Kunst, Kultur und Wissenschaft den Kulturpreis der Stadt Rosenheim.

(2) Der Kulturpreis soll innerhalb von 3 Jahren nicht öfter als einmal verliehen werden.

(3) Der Kulturpreis ist mit einer Geldzuwendung von 5.000 Euro verbunden.

### **§ 2 Kulturförderpreis**

(1) Zur Förderung vor allem junge/r Künstlerinnen/Künstler und Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die sich durch besondere Leistungen auszeichnen, vergibt die Stadt Rosenheim einen Kulturförderpreis.

(2) Der Kulturförderpreis wird in den Jahren verliehen, in denen kein Kulturpreis verliehen wird.

(3) Der Kulturförderpreis ist mit einer Geldzuwendung von 2.500 Euro verbunden.

### **§ 3 Gemeinsame Bestimmungen**

(1) Für die Auszeichnung mit dem Kulturpreis und für die Auszeichnung mit dem Kulturförderpreis sind ausschließlich Leistungen und Persönlichkeit der Bedachten oder des Bedachten maßgebend. Die oder der Auszuzeichnende soll mit der Stadt Rosenheim, dem Inn-, Chiem- oder Mangfallgau durch Persönlichkeit oder Werk verbunden sein.

(2) Kulturpreis und Kulturförderpreis können so geteilt werden, dass gleichzeitig höchstens zwei Persönlichkeiten bedacht werden.

(3) Eine als Einheit auftretende Gruppierung kann hierbei als eine Persönlichkeit betrachtet werden. Eine solche Gruppierung darf höchstens aus sechs Auszuzeichnenden bestehen.

#### **§ 4 Vorschlagsverfahren**

(1) Der Kulturausschuss des Stadtrats beschließt alljährlich bis spätestens 01. Oktober einen Vorschlag für die Auszeichnung mit dem Kulturpreis bzw. für die Vergabe des Kulturförderpreises. Wird bis zum 01. Oktober kein Beschluss gefasst, so unterbleibt in dem betreffenden Jahr die Verleihung des Preises.

(2) Der Vorschlag des Kulturausschusses wird anschließend von drei anerkannten Sachkennerinnen/Sachkennern des Gebiets, auf dem die für den Kulturpreis vorgesehene Persönlichkeit tätig ist, begutachtet. Mindestens eine/r der Sachkennerinnen/Sachkenner soll einer Hochschule, einer Akademie der Wissenschaften oder der Künste oder einer vergleichbaren Einrichtung angehören.

(3) Für die Vergabe des Kulturförderpreises genügt die Begutachtung durch zwei anerkannte Sachkennerinnen/Sachkenner des Gebiets, auf dem die vom Kulturausschuss vorgeschlagene Persönlichkeit tätig ist.

(4) Gehören die vom Kulturausschuss in den Vorschlag Aufgenommenen verschiedenen Gebieten von Kunst und Wissenschaft an, so sind für jedes Gebiet eigene Sachkennerinnen/Sachkenner anzuhören.

#### **§ 5 Verleihung**

(1) Über die Verleihung des Kulturpreises entscheidet der Stadtrat aufgrund der Gutachten gem. § 4 Abs. 2. Der Preis wird nur einer Persönlichkeit verliehen, für die sich mindestens zwei der Sachkennerinnen/Sachkenner ausgesprochen haben. Der Preis soll in angemessener Form, möglichst im Rahmen einer kulturellen Veranstaltung, verliehen werden.

(2) Über die Vergabe des Kulturförderpreises entscheidet der Kulturausschuss des Stadtrats aufgrund der Gutachten gem. § 4 Abs. 3. Der Preis soll in angemessener Form, möglichst im Rahmen einer kulturellen Veranstaltung, verliehen werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.

Rosenheim, 18.12.2025  
Stadt Rosenheim



Andreas März  
Oberbürgermeister